

Newsletter 07/2018 vom 25.10.2018

[Online-Version anzeigen](#)



Newsletter 07/2018 vom 25.10.2018

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

in den letzten Wochen haben sich einige wichtige Dinge ereignet, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

1. Fachtagung der BaFin:

Die BaFin veranstaltet am 12.12.2018 in Bonn eine Fachtagung, zu der alle unter ihrer Aufsicht stehenden Verpflichteten eingeladen sind. Eine **Anmeldung** ist auf der [Seite der BaFin](#) möglich, allerdings noch ohne verbindliche Zusage, da sicherlich der Andrang größer sein wird, als der zur Verfügung stehende Platz. Anlässlich dieser Veranstaltung sollen u.a. die neuen Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin veröffentlicht werden.

2. Konsultationspapier der BaFin:

Unter dem Datum 18.10.,2018 hat die BaFin ein Rundschreiben 17-2018 GW) „[Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen - Hinweise für ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen](#)“ - Konsultationsfassung veröffentlicht. Dabei geht es um die Behandlungen von virtuellen Währungen, insbesondere die

Einforderung von Kundenauskünften zur Herkunft der Mittel für die virtuellen Währungen.

3. FATF Sanktionen:

Die FATF hat Sanktionen gegen Pakistan beschlossen. Diese traten am 20.10.2018 in Kraft. Damit gilt nun auch Pakistan als Hochrisikoland. Näheres können Sie der entsprechenden [Verordnung](#) entnehmen.

4. Konsultationsverfahren der FIU zu Rückmeldungen an Verpflichtete

Die beim Zoll angesiedelte FIU hat unter dem [Datum 19.10.2018 ein Konsultationsverfahren](#) zu den Rückmeldungen eröffnet. Hier besteht die Möglichkeit, entsprechende Einwände gegen das in meinen Augen vollkommen daneben liegende Rückmeldungsverfahren vorzubringen. Die von der FIU angedachten Rückmeldungen sollen sich dabei nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der Meldungen beziehen, sondern vor allem auf die formelle Einhaltung von richtigen Eingaben. Entsprechende Fehler sollen dann als Bewertungen in der Kategorie C vermerkt werden. In diesen Fällen sollen Verdachtsmeldungen nur mit einem erheblichen Aufwand bzw. gar nicht bearbeitet werden können. Dies trifft beispielsweise bei unvollständigen, lückenhaften oder unzutreffenden Eingaben von Informationen in das Meldeformular, nicht nachvollziehbaren Sachverhaltsdarstellungen, bei Auswahl des falschen Meldungstyps oder der Nutzung offensichtlich falscher Indikatoren zu.

Meines Erachtens sollten Rückmeldungen sich eher darauf beziehen, ob tatsächlich ein Geldwäscheverdacht zu Recht angenommen wurde, und nicht, ob das Formular goAML richtig ausgefüllt wurde. Es bleibt zu hoffen, dass hier nicht solche geplanten Rückmeldungen erfolgen, sondern den Verpflichteten ein Feedback zu der Richtigkeit ihrer Meldungen gegeben wird.

Weitere Informationen und alle wichtigen aktuellen Dokumente finden Sie auf meiner Webseite.

Ungeachtet dieser Vielzahl von Informationen wünsche ich Ihnen noch eine angenehme Restwoche und ein noch schöneres Wochenende.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an diergarten@outlook.com verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-